

Statuten der Freien Evangelischen Gemeinde Birsfelden

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die konsequente Nennung der männlichen und weiblichen Form verzichtet. Es sind selbstverständlich immer beide Geschlechter gemeint.

1. Name und Sitz

Unter dem Namen »Freie Evangelische Gemeinde« (FEG) besteht ein körperschaftlich organisierter Verein im Sinne des Artikels 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Birsfelden.

2. Zweck

2.1. Der Zweck der FEG Birsfelden ist die Förderung christlichen Glaubens gemäss den Grundsätzen der Bibel.

2.2. Die FEG Birsfelden verfolgt ausschliesslich und unwiderruflich gemeinnützige Zwecke. Sie verfolgt ihre Ziele im Allgemeininteresse und fördert das Gemeinwohl durch Tätigkeiten im karitativen, humanitären, erzieherischen, gesundheitsfördernden und kulturellen Bereich. Dabei arbeitet sie auch mit anderen Institutionen zusammen. Sie verfolgt keine wirtschaftlichen Ziele, kann aber Liegenschaften bzw. Räumlichkeiten mieten oder erwerben, die der Ausübung und Förderung der Ziele der FEG Birsfelden dienen.

3. Überzeugungen

Mit vielen anderen Christen auf der ganzen Welt sind wir überzeugt, dass ...

1. Gott der Schöpfer sich im Vater, im Sohn Jesus Christus und im Heiligen Geist offenbart.
Matthäus 28,19; 2. Korinther 13,13
2. die Bibel Gottes Wort ist. Sie ist zuverlässig und glaubwürdig und verhilft dazu, Gottes Willen zu erkennen, die eigene Schuld einzusehen, sich Gott wieder zuzuwenden und ein Leben zu führen, das Ihm gefällt. Deshalb respektieren und schätzen wir sie als alleinigen Massstab für Glauben und Lehre, Gemeindeaufbau und persönliche Lebenspraxis.
Jesaja 40,8; 2. Timotheus 3,16–17
3. Jesus Christus mit Seinem Tod am Kreuz für alle Menschen Befreiung aus Sünde und Verlorenheit ermöglicht hat, dass Er von den Toten auferstanden ist, dass Er heute lebt und dass Ihm alle Autorität gegeben ist.
Matthäus 28,18; 1. Petrus 1,3; 2,24.25
4. jeder, der mit Jesus Christus durchs Leben geht, gerettet ist und für immer mit Gott leben wird.
Apostelgeschichte 4,12; 1. Timotheus 2,5–6
5. der Glaube an Jesus Christus eine neue Lebensqualität beinhaltet. Diese entfaltet sich, indem wir Jesus Christus und Seinen Worten immer mehr Raum geben.
Römer 12; 2. Korinther 3,17.18
6. wir durch Wort und Tat sowie durch Taufe und Abendmahl auf die Realität von Jesus Christus hinweisen.
1. Petrus 2,9; Johannes 13,35; Matthäus 28,19.20; 1. Korinther 11,23–26
7. Christen in einer Gemeinde verbindlich dabei sind und sich dort den persönlichen Möglichkeiten entsprechend engagieren.
Apostelgeschichte 2,41–47; 1. Korinther 14,26; Epheser 4,1–16
8. wir als Christen in wachsender Gemeinschaft mit dem Heiligen Geist leben sollen und daraus aussergewöhnliche Wirkungen entstehen.
1. Korinther 12; 1. Thessalonicher 1,5
9. Jesus bald wiederkommen wird und dass Gott einen neuen Himmel und eine neue Erde schaffen wird.
Apostelgeschichte 1,11; Offenbarung 21 + 22
10. alle Menschen vom Tod auferstehen und einmal vor Jesus Christus stehen werden, wo Er sie richten wird: Die Nichtchristen erwartet der ewige Tod, die Christen erwartet das ewige Leben.
Matthäus 25,31–46; 1. Thessalonicher 5,9.10

Auf der Basis dieser Überzeugungen will die FEG Birsfelden ...

- Gott Ehre erweisen und auf die lebendige Realität von Jesus Christus hinweisen.

- zu den Menschen gehen und ihnen einen Ort anbieten, an dem sie Liebe, Akzeptanz, Hilfe, Hoffnung und Ermutigung finden können.
- die Botschaft der Bibel von Gott, der uns liebt und eine persönliche Beziehung mit jedem Menschen sucht, in der heutigen Sprache kommunizieren.
- Menschen in der Region sowie im In- und Ausland in eine persönliche und wachsende Beziehung zu Jesus Christus führen.
- Menschen unabhängig von ihrer Herkunft helfen, im Leben positive Veränderung zu erfahren und sich gemäss Gottes Willen zu entwickeln.
- Menschen motivieren, sie zu neuen Zielen herausfordern und fördern.

4. Mitgliedschaft

4.1. Mitglied der FEG Birsfelden kann jeder werden, der Jesus Christus als persönlichen Retter und Herrn bekennt, dies mit seinem Lebenszeugnis bekräftigt und die Statuten anerkennt.

Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie die Arbeit der FEG Birsfelden aktiv und freiwillig mit ihren Gaben unterstützen.

4.2. Anträge zur Mitgliedschaft gehen an die Gemeindeleitung (GL), die über die Aufnahme befindet. Vor einer allfälligen Mitgliederaufnahme wird jeweils die FEG Birsfelden informiert.

4.3. Die Mitgliedschaft wird beendet durch ...

- den Übertritt in eine andere christliche Gemeinde,
- den persönlichen Entschluss des Mitgliedes - vorzugsweise mit schriftlicher Begründung,
- den Entscheid der GL, wenn das Mitglied biblische Lebensgrundsätze grob verletzt, offensichtlich gegen die Ziele und Interessen der FEG Birsfelden arbeitet oder kein Interesse mehr am Leben der Gemeinde zeigt (unbegründete Abwesenheit während mehr als sechs Monaten). In solchen Fällen wird auf jeden Fall zunächst der seelsorgerliche Weg gewählt.

5. Organisation

5.1. Die Organe der FEG Birsfelden sind ...

- der Vereinsvorstand – im weiteren "Erweiterte Gemeindeleitung" (Erw. GL) genannt – bestehend aus der Gemeindeleitung (GL, biblisch: "Älteste") und den Ressortleitern (RL)
- die Mitgliederversammlung (MV)

6. Erweiterte Gemeindeleitung

6.1. Die GL besteht ausschliesslich aus Männern und umfasst mindestens drei Mitglieder. Der Gemeindepastor gehört zur GL.

6.2. Die Anzahl der Ressortleiter wird bedarfs-, begabungs- und ressourcenorientiert festgelegt.

6.3. Die Erweiterte Gemeindeleitung konstituiert sich selbst und bestimmt aus ihrer Mitte Präsident, Aktuar und Kassier. Dabei ist eine Doppelfunktion zu vermeiden.

6.4. Wählbar für die GL bzw. die Erw. GL sind Mitglieder, die den im Neuen Testament (1. Timotheus 3,1–7) genannten persönlichen Voraussetzungen entsprechen und eine Probezeit von ungefähr einem Jahr in der GL bzw. in der Erw. GL absolviert haben. Die Berufung auf Probe erfolgt durch die GL.

6.5. Die Ressortleiter und die Mitglieder der GL werden der Mitgliederversammlung durch die GL zur Wahl vorgeschlagen.

6.6. Die Wahl erfolgt einzeln, in geheimer Wahl, mit qualifiziertem¹ Zweidrittel-Mehr und für die Dauer von vier Jahren durch die Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist möglich.

6.7. Voll-/teilzeitlich Angestellte werden der Mitgliederversammlung durch die GL vorgeschlagen und mit qualifiziertem Dreiviertel-Mehr in geheimer Wahl gewählt. – Allfällige Kündigungen werden von der Erw. GL entschieden.

6.8. In rechtsverbindlichen Angelegenheiten zeichnet der Präsident zusammen mit einem weiteren Mitglied der Erw. GL.

6.9. Die finanzielle Kompetenz der Erw. GL ist begrenzt: bei einmaligen Ausgaben auf 3%, bei regelmässigen Ausgaben auf monatlich 0,3% des jeweiligen Jahresbudgets.

1 »Qualifiziertes Mehr« heisst: Mehrheit der *anwesenden* Stimmberechtigten.

6.10. Aufgaben der GL

- Gebet
- oberste Leitungs- und Lehrverantwortung
- verantwortlich für den inhaltlich-lehrmässigen Gesamtkurs der FEG Birsfelden
- Visionen und Ziele der FEG Birsfelden entwickeln
- verantwortlich für alle Personalfragen und -entscheidungen, die nicht anderweitig in den Statuten geregelt sind
- Einberufung von Sitzungen der Erw. GL
- Vetorecht gegenüber den RL
- Einberufung von Mitgliederversammlungen in Absprache mit dem Präsidenten

6.11. Aufgaben der Erw. GL

- Diskutieren und Beantworten von Vernehmlassungen der GL
- verantwortlich für die Erstellung und Einhaltung des Jahresbudgets
- verantwortlich für die Kündigung von voll-/teilzeitlich Angestellten (vgl. 6.7.)

6.12. Aufgaben der Ressortleiter

- Die RL nehmen richtungsweisende Beschlüsse der GL entgegen und setzen sie ressortbezogen um.
- Jeder RL arbeitet in grosser Eigenverantwortung, bleibt aber gegenüber der GL verantwortlich.
- Die RL orientieren über aktuelle Schwerpunkte, Erfahrungen sowie Entwicklungen und Ziele.
- Die RL haben die Möglichkeit, Anträge zuhanden der GL einzubringen.

7. Mitgliederversammlung

7.1. Die Mitgliederversammlung (MV) findet ordentlicherweise ein Mal jährlich im ersten Quartal des Jahres statt. Die Einladung erfolgt mindestens 21 Tage vorher schriftlich (auch elektronisch möglich) mit Bekanntgabe der Traktanden. Anträge der Mitglieder müssen schriftlich (auch elektronisch möglich) innerhalb von zehn Tagen nach Bekanntgabe der Traktanden an die GL gerichtet werden.

Eine ausserordentliche MV kann jederzeit auf Beschluss der GL in Absprache mit dem Präsidenten oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Gründe einberufen werden.

7.2. Die MV ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel sämtlicher Stimmberechtigter anwesend ist. Briefliche Stimmabgabe ist ausgeschlossen.

7.3. Über die MV wird Protokoll geführt.

7.4. Beschlüsse der MV müssen mit den Grundsätzen der Bibel übereinstimmen und mit qualifiziertem Zweidrittel-Mehr gefasst werden. Ausnahme: Bei Wahlen von voll-/teilzeitlichen Angestellten und bei Auflösung bzw. Fusion der FEG Birsfelden ist ein qualifiziertes Dreiviertel-Mehr erforderlich.

7.5. Die Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

- Wahl bzw. Abberufung von ehrenamtlichen Mitgliedern der Erw. GL
- auf Antrag der GL: Wahl der voll-/teilzeitlich Angestellten der FEG Birsfelden
- Wahl von Rechnungsrevisoren oder einer entsprechenden Revisionsstelle sowie der Delegierten für die Delegiertenkonferenz der FEG Schweiz für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich.
- Entscheidung in finanziellen Angelegenheiten, die ausserhalb der Kompetenz der Erw. GL liegen
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichts
- Beschluss von Statutenänderungen
- Beschluss über Auflösung und Fusion der FEG Birsfelden, sowie Zugehörigkeit zu übergemeindlichen Organisationen

8. Finanzen

8.1. Die FEG Birsfelden beschafft sich ihre Mittel durch freiwillige Gaben, allfällige Zuschüsse der öffentlichen Hand und Mitgliederbeiträge von CHF 150.- pro Jahr. Das Einkommen und Vermögen der FEG Birsfelden dient ausschliesslich dem unter 2. definierten Zweck. Die FEG Birsfelden ist rechtmässige und definitive Besitzerin des Vermögens. Für Verbindlichkeiten haftet sie nur mit ihrem Vermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder oder Teilrechte der Mitglieder am Vermögen der FEG Birsfelden sind ausgeschlossen.

8.2. In der Regel laufen alle Finanzen über die Kasse der FEG Birsfelden. In begründeten Fällen kann die Erw. GL separate Ressortkassen beschliessen, wobei Verantwortlichkeiten fallweise geregelt werden.

8.3. Der Kassier ist verantwortlich für die Verwaltung der finanziellen Angelegenheiten der FEG Birsfelden und für die Führung einer geordneten Buchhaltung. Für laufende Kassengeschäfte zeichnet er allein. Mit Einwilligung der Erw. GL kann er die eigentliche Buchführung delegieren.

8.4. Die Kasse der FEG Birsfelden sowie die Ressortkassen werden jährlich durch die Revisoren geprüft. Sie erstatten den Revisorenbericht zuhanden der MV.

9. Weitere Bestimmungen

9.1. Die FEG Birsfelden arbeitet mit der FEG Schweiz zusammen und fördert dessen Interessen. Durch die Mitgliedschaft in der FEG Schweiz anerkennt sie dessen Statuten.

9.2. Für Auflösung und Fusion der FEG Birsfelden gelten obige Bestimmungen (siehe 7.4.). In solchen Fällen ist die Leitung der FEG Schweiz vorher zu informieren, damit sie dazu Stellung beziehen kann.

9.3. Bei Auflösung der FEG Birsfelden haben die Mitglieder keinen anteiligen Anspruch auf das Vermögen der FEG Birsfelden. In diesem Falle werden Gewinn und Kapital einer anderen, wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 6. Februar 2020 genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 4. Juni 2009.

Tobias Beck (Präsident)

Nathanael Urben (Mitglied der Gemeindeleitung)